

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 46/78

URTEIL

Verkündet am
14. März 1979
S c h e i b l ,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Heinrich S [REDACTED] GmbH, gesetzlich vertreten
durch den Geschäftsführer Heinrich S [REDACTED]
L [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED]

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma I [REDACTED] Wolfgang P [REDACTED] GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Firma Wolfgang P [REDACTED] Beteiligungs-
gesellschaft mbH als persönlich haftende Gesellschafterin,
diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Wolfgang P [REDACTED], B [REDACTED]weg [REDACTED], D [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. März 1979
durch die Richter Dr. Hiddemann, Wolf, Merz, Treier
und Dr. Brunotte

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts München vom 21. Dezember 1977
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin fordert 30.467,80 DM nebst Zinsen als
Kaufpreis für Polyester-Garne und als Erstattung von
Speditions- und Lagerkosten. Die Beklagte hat die Abnah-
me und Bezahlung der Garne mit der Begründung verweigert,
die Parteien hätten keinen Kaufvertrag, sondern einen
Kommissionsvertrag geschlossen, dessen Durchführung die
Klägerin durch verspätete Lieferung verhindert habe.

- 3 -

Das Landgericht hat der Klage Zug um Zug gegen Lieferung der Garne stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht als unzulässig verworfen, weil die Beklagte die Gründe der Anfechtung in der Berufungsbegründung nicht hinreichend bezeichnet habe.

Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter; hilfsweise erstrebt sie Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

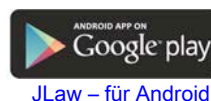
Entscheidungsgründe

Die Revision mußte Erfolg haben.

1. Das Berufungsgericht hält die Berufung der Beklagten für unzulässig, weil ihre Berufungsbegründung nicht die nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO erforderliche Bezeichnung der Anfechtungsgründe enthalte. Die Beklagte habe nicht zu erkennen gegeben, welche bestimmten Punkte des landgerichtlichen Urteils sie bekämpfe, gegen welche Ausführungen des Urteils sich ihr Angriff richte und - vor allem - wie dieser begründet werde. Die Bezugnahme auf zwei Schriftsätze aus dem erstinstanzlichen Verfahren reiche ebensowenig aus wie die Hinweise, das Landgericht sei bestrebt, alle anhängigen Prozesse zu Ungunsten der Beklagten zu entscheiden, und versuche, die schriftlichen Beweise zu ihren Ungunsten auszulegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die vom Landgericht vorgenommene Auslegung der Vereinbarung einer "Provision" habe die Beklagte nur als durchsichtig und naiv bezeichnet, ohne eine Begründung dafür zu geben.

2. Diese Ausführungen halten der Nachprüfung nicht stand, weil sie den Inhalt der Berufungsbegründungsschrift nicht vollständig würdigen.

a) Das Landgericht hatte die Klageforderung für begründet erachtet, weil nach seiner Ansicht im Juni/ Juli 1976 zwischen den Parteien ein - von der Beklagten nur teilweise erfüllter - Kaufvertrag über 10 t Polyester-Garne zustandegekommen war. Tragende Erwägungen hierfür waren: Nach vorangegangenen Telefongesprächen und gegenseitigen Schreiben sei der Inhalt eines Kaufvertrages jedenfalls durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben der Klägerin vom 30. Juni 1976 verbindlich geworden. Dem habe die Beklagte nicht rechtzeitig widersprochen. Auch der Inhalt des Vertrages (ein fest vereinbarter Kaufpreis, keine Vereinbarung einer Weisungsbefugnis der Klägerin) spreche für Kauf, ferner die spätere Abnahme eines Teils der Ware und deren Bezahlung durch die Beklagte. Diese hätte den Rechtscharakter des Vertrages als Kommissionsvertrag als des ungewöhnlicheren Geschäfts eindeutig klarstellen müssen; statt dessen versuche sie - ähnlich wie in mindestens zehn anderen Fällen -, nachträglich das Risiko des Weiterverkaufs auf die Klägerin abzuwälzen. Im übrigen sei durch eine Zeugin bewiesen, daß der Geschäftsführer der Beklagten telefonisch mehrfach von Abnahme und Bezahlung durch die Beklagte gesprochen, aber nie einen Dritten als Vertragspartner genannt habe.

b) Demgegenüber hat die Beklagte in ihrer Berufungsbegründung u.a. geltend gemacht, sie sei hier im Gegensatz zu anderen Verfahren in der Lage gewesen, "schriftliche Nachweise ... vorzulegen, wonach es sich im vorliegenden Falle nicht um einen Kaufvertrag, sondern eben um ein Kommissionsgeschäft handelte."

Sie hat weiter ausgeführt:

"Ergänzend wäre noch anzufügen, daß das Erstgericht nicht einmal gewürdigt hat, daß die Berufungsklägerin mit Telex vom 14. Juli 1976 an die Berufungsbeklagte anlässlich der avisierten Übernahme der Ware durch den italienischen Kunden am 28. Juli 1976 die Berufungsbeklagte benachrichtigt hat.

Beweis:

Begl. Abschrift des Telex vom 14. Juli 1976, welches beiliegt. Wenn, wie unstreitig sein dürfte, die Berufungsbeklagte daraufhin am 14. Juli 1976 die vermittelten Garne nach München anliefern ließ, ist es geradezu abwegig zu behaupten, sie habe nicht gewußt, daß diese nicht der Berufungsklägerin geliefert werden sollten, bzw. wenn sie es gewußt hätte, hätte sie wegen der unbekannten Bonität des Abnehmers die Lieferung unterlassen."

c) Diese Begründung entspricht noch den in der Rechtsprechung zu § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO aufgestellten Grundsätzen. Nach dieser Vorschrift sollen formale und nicht auf den konkreten Streitfall bezogene Berufungsbegründungen ausgeschlossen werden, um dadurch auf die Zusammenfassung und Beschleunigung des Verfahrens im zweiten Rechtszug hinzuwirken; allein aus der Berufungsbegründung sollen Gericht und Gegner erkennen können, welche Gesichtspunkte der Berufungskläger seiner Rechtsverfolgung oder -verteidigung zugrunde legen, insbesondere welche tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen des erstinstanzlichen Urteils er bekämpfen und auf welche Gründe dafür er sich stützen will (RGZ 144,

6 ff; BGHZ 7, 170, 173; BGH, Urt. v. 12. Juli 1968 - IV ZR 703/68 = LM ZPO § 519 Nr. 59 = MDR 1968, 1001). Der unter b) zitierte Teil der Berufungsbegründung bringt in knapper, aber doch verständlicher Form zum Ausdruck, welchen rechtlichen Gesichtspunkt die Beklagte im Berufungsverfahren zugrunde legen möchte: Danach soll es sich bei der Vertragsbeziehung der Parteien nicht - wie das Landgericht meint - um einen Kaufvertrag, sondern um ein Kommissionsgeschäft handeln. Mit den weiteren Ausführungen wirft die Beklagte dem Landgericht vor, bei der Auslegung und Würdigung der Korrespondenz und des Verhaltens der Klägerin ein (in erster Instanz bereits vorgelegtes) Fernschreiben unberücksichtigt gelassen, die Anlieferung der Ware seitens der Klägerin falsch gewürdigt und deshalb zu Unrecht einen Kaufvertrag angenommen zu haben.

Ob der Vorwurf, das Landgericht habe das Fernschreiben nicht berücksichtigt, möglicherweise nicht zutrifft - wie die Klägerin in ihrer Revisionserwiderung meint -, muß außer Betracht bleiben. Denn die Erfüllung der von § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO aufgestellten Formerfordernisse setzt weder eine inhaltlich schlüssige noch eine sachlich zutreffende Begründung voraus (BGH, Urt. v. 8. Oktober 1976 - V ZR 224/74 = VersR 1977, 152 m.w.N.). Es genügte, wenn die Beklagte die Zielrichtung und die Gründe ihres Angriffs kenntlich machte. Das ist geschehen, indem sie zum Ausdruck brachte, daß bei Berücksichtigung des Fernschreibens die übrigen Anhaltspunkte nicht mehr ausgereicht hätten, statt eines Kommissionsvertrages einen Kaufvertrag anzunehmen.

3. Da die Berufung somit nicht nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO unzulässig war, mußte das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Diesem war auch die Kostenentscheidung für das Revisionsverfahren zu übertragen, weil der endgültige Erfolg der Revision noch nicht feststeht.

Dr. Hiddemann

Wolf

Merz

Treier

Dr. Brunotte